

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 144/96

BESCHLUSS

vom
20. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Gerhard A. [REDACTED],
R. [REDACTED] Weg [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Udo Freimut J. [REDACTED],
G. [REDACTED] Allee [REDACTED] H. [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Streithelfer:

Rechtsanwalt Reinhard T. [REDACTED],
als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma M. [REDACTED]
I. [REDACTED] PLC, A. [REDACTED], Repräsentanz H. [REDACTED]
Geschäftsführer Nicolaus G. [REDACTED] C. [REDACTED],
E. [REDACTED] H. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Februar 1997
beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 7. November 1996
wird dahin ergänzt, daß der Kläger auch
die dem Streithelfer in der Revisions-
instanz entstandenen Kosten zu tragen
hat.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird - unter Abänderung des bezeichne-
ten Beschlusses - auf 195.827,31 DM
festgesetzt (330.036,62 DM
abzüglich 134.209,31 DM).

G r ü n d e

Indem der Senat dem Kläger im angefochtenen Beschluß
uneingeschränkt "die Kosten der Revision" auferlegt hat,
hat er zugleich über die Kosten der Nebenintervention mit
entscheiden wollen; eine andere Entscheidung läßt § 101
Abs. 1, 1. Halbs. ZPO gar nicht zu. Da der Rechtspfleger
beim Landgericht jedoch einen ausdrücklichen Kostenaus-
spruch für erforderlich hält, ergänzt der Senat den ange-
fochtenen Beschluß. Diese Entscheidung kann nach § 554 b
Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen.

- 3 -

Die Streitwertberechnung folgt den tatsächlichen Angaben im
Schriftsatz des Klägers vom 7. Januar 1997, denen die ande-
ren Prozeßbeteiligten nicht widersprochen haben.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

